

Lehnbriefe von 1518 erwähnt. Das Vorwerk zu Buzen ist von dem Herrn Geh. Rath Wilibald von Houwald in der letzten Hälfte des 17. Jahrhunderts angelegt worden, so auch der kleine Anbau, der Rockainz, der zu einem Vorwerke bestimmt war. Das Vorwerk Horst, die Raupernahrungen im Spreewalde, die Dörfer Neu-Byhleguhre und Mühelendorf haben ihre Entstehung dem verewigten Herrn Landrichter Gottlob Carl Wilibald Freiherrn von Houwald zu verdanken, der auch das Schloß zu Straupitz in den Jahren 1795 bis 1799 von Grund aus neu baute.

Der Complexus dieser Ortschaften genoß schon in den frühesten Zeiten aller Vorrechte einer Herrschaft, ob er gleich erst seit dem Jahre 1638 in den Lehnbriefen eine Herrschaft, in den frühern aber nur die Erbgüter Straupitz mit Zubehör genannt wird. Und da sie schon in diesen Lehnbriefen als eine Standesherrschaft anerkannt worden, so dürfte die spätere Landtagsordnung d. d. Dobrilugk den 14 Septbr. 1669. Kap. 3., wo es heißt: „daß es in Ansehung der Besitzer derjenigen adlichen Güter, welche den Namen und das Prädicat Herrschaften erlangt haben, weil sie der Session beim Prälaten- und Herrenstande in Lausitz im Besitz sich befinden, dabei ferner verbleiben solle,“ auf sie nicht zu beziehen seyn.

Die frühern Besitzer der Herrschaft Straupitz bis gegen das Ende des 13. Jahrhunderts sind unbekannt oder doch höchst ungewiß. Nach der Aufhebung der polnischen Herrschaft und Wiedereroberung der Niederlausitz durch die Deutschen, wo wir zuerst sächsische edle Geschlechter in der Niederlausitz finden, die zu ihrer Wiedereroberung mitgewirkt haben, wurde